

**Richtlinien
für die Vergabe von Aufträgen vom 12.12.2006
(Vergabeordnung - VergO)
in der Fassung der 3. Änderung vom 08.11.2012**

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 12.12.2006 zur Regelung des Vergabewesens folgende Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen beschlossen:

1 Anwendungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Regelungen sind auf alle Vergaben von Lieferungen und Leistungen im Sinne der §§ 1 VOL/A / VOB/A / VOF , die von der Gemeinde (einschließlich Eigenbetriebe) in Auftrag gegeben werden, anzuwenden.
- 1.2. Sie gelten auch dann, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Stelle zur Verfügung gestellt werden. Die mit der Bewilligung dieser Finanzierungsmittel verbundenen Bedingungen und Auflagen sind zu beachten.
- 1.3. Soweit von Wertgrenzen/Auftragswerten die Rede ist, verstehen sich jeweils ohne Mehrwertsteuer. Dabei ist bei Daueraufträgen grundsätzlich der tatsächliche Gesamtwert des Auftrags maßgeblich. Soweit kein Gesamtpreis angegeben ist, ist bei einer Vertragslaufzeit von bis zu 4 Jahren der geschätzte Gesamtwert der Vertragslaufzeit zugrunde zu legen. Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als 4 Jahren ist der Auftragswert der geschätzte Gesamtwert für 4 Jahre.

2. Vergabevorschriften

Für die Vergaben sind neben dieser VergO

- die VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen)
- die VOL (Verdingungsordnung für Leistungen)
- die VOF (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen)
- die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Odenthal

- in der jeweils geltenden Fassung - anzuwenden.

Ergänzende Vorschriften und Hinweise (SMBL: VOB- Gliederungsziffer 233, VOL - Gliederungsziffer 20021, Allgemeine Fragen- Gliederungsziffer 20020, Vergabegrundsätze nach der Gemeindehaushaltsverordnung – Gliederungsziffer 6300), Beschlüsse des Rates der Gemeinde Odenthal zum Umweltschutz, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Gesetz zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes (Mittelstandsgesetz), Vergabeverordnung (VgV), die Sektorenrichtlinie 2004/17/EG (VOB/A-SKR) usw. sind zu beachten.

3. Vergabeverfahren

- 3.1 Die Wahl des Vergabeverfahrens richtet sich nach den Bestimmungen der Verdingungsordnung und den nachstehenden Regelungen. Die Vergabe ist in allen Schritten ausreichend schriftlich zu dokumentieren (siehe Beispiel **Anlage 1**).

Die Wahl der Art der Vergabe ist nach sorgfältiger Schätzung des voraussichtlichen Auftragswertes vorzunehmen.

Abweichend vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung im Sinne des § 3 VOL/A bzw. VOB/A kann in Abhängigkeit zum geschätzten Auftragswert auch die Vergabeart bestimmt werden.

Bei freihändiger oder beschränkter Ausschreibung sollten in einem angemessenen Umfang (§ 6 Abs. 1 VOL/A, § 6 Abs. 1 VOB/A) die im Gemeindegebiet ansässigen Betriebe, die die ausgeschriebene Leistung erbringen können, mit aufgefordert werden.

3.2 Europaweite Ausschreibungen

Europaweite Ausschreibungen sind bei

- der VOL/A bei einem Auftragswert von 200.000 €, ¹
- der VOF bei einem Auftragswert von 200.000 €,
- der VOB/A bei einem Auftragswert von 5.000.000 € erforderlich.

Die/das dann zu wählende Vergabeart/Vergabeverfahren ist in § 3 VOB/A bzw. VOL/A und § 5 VOF geregelt.

3.3 Öffentliche Ausschreibung

Aufträge über 50.000 Euro bzw. für den Baubereich über den Wertgrenzen nach Nr. 3.4. Satz 2 i.V.m. Satz 3 sollen - in der Regel - öffentlich ausgeschrieben werden.

Eine öffentliche Ausschreibung muss stattfinden, soweit nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände (§ 3 VOL/A bzw. VOB/A) eine Ausnahme rechtfertigen.

3.4 Beschränkte Ausschreibung

Aufträge über 30.000 Euro bis 50.000 Euro sollen - in der Regel - aufgrund einer beschränkten Ausschreibung vergeben werden.

Abweichend hiervon können Aufträge unter

150.000 Euro im Tiefbau

100.000 Euro für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)

50.000 Euro für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung

beschränkt ausgeschrieben werden. Dies gilt nicht für Aufträge, bei denen Landeszuschüsse verausgabt oder die Kosten in Form von Gebühren oder Beiträgen umgelegt werden sollen.

¹ Durch Änderung der Vergabeverordnung (VgV) vom 21.03.2012 (BGBl. Teil I Nr. 14, 488) gelten ab 22.03.2012 bundesweit angepasste Schwellenwerte zur europaweiten Vergabe. Die in dieser Vergabeordnung unter Pkt. 3.2 enthaltenen EU-Schwellenwerte wurden durch den Bürgermeister im Rahmen seiner originären Zuständigkeit den gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Die Zahl der dabei einzuholenden Angebote richtet sich nach Art und Umfang des zu vergebenden Auftrages und nach dem am Markt vorhandenen Bieterkreis. Es sollen in der Regel mindestens 3 Angebote angefordert werden. Die Bereitschaft zur Angebotsabgabe sollte vorab geklärt werden.

In besonderen Ausnahmefällen dürfen weniger als 3 Angebote zum Preisvergleich herangezogen werden; die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

3.5 Freihändige Vergabe

Aufträge bis 30.000 Euro können - in der Regel – ohne Ausschreibung vergeben werden.

- Aufträge von 4.000 Euro bis 30.000 Euro dürfen grundsätzlich erst nach Einholung von mindestens 3 schriftlichen Angeboten freihändig vergeben werden.
- Aufträge von 500 Euro (bei Bauleistungen von 2.000 Euro) bis 4.000 Euro können ohne Ausschreibung freihändig vergeben werden. Der freihändigen Vergabe muss grundsätzlich eine formlose Preisermittlung bei mindestens 3 Firmen vorausgehen, die aktenkundig zu machen ist.
- Aufträge bis zu 500 Euro (bei Bauleistungen bis zu 2.000 Euro) können ohne Ausschreibung im Wege der freihändigen Vergabe vergeben werden, wenn die geforderten bzw. zu vereinbarenden Preise im angemessenen und ortsüblichen Verhältnis zur Leistung stehen.

In begründeten Ausnahmefällen dürfen weniger als 3 Angebote zum Preisvergleich vorliegen. Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

3.6 Abweichen von der vorgeschriebenen Vergabeart

Von der nach Wertgrenzen festgelegten Vergabeart darf in besonders begründeten Fällen unter der Voraussetzung abgewichen werden, dass die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine andere Ausschreibungsart (§ 3 Nr. 3 - 5 VOL/A bzw. VOB/A) rechtfertigen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

3.7 Verhandlungsverfahren nach VOF

Honoraraufträge können ohne die Einholung von Vergleichsangeboten freihändig vergeben werden, wenn die Vergütung in einer Gebührenordnung festgelegt und die Bemessungsgrundlage eindeutig ist.

Sofern der in § 2 VOF genannte Auftragswert erreicht wird, bestimmt sich das zu wählende Verfahren nach § 5 VOF.

Bei sonstigen Honoraraufträgen sind ab einer geschätzten Honorarsumme von 10.000 Euro auf der Grundlage eines vorgegebenen Leistungsbildes bzw. einer Aufgabenbeschreibung – soweit möglich – im Rahmen einer Markterkundung mehrere Leistungsangebote einzuholen.

3.8 Für Vergaben ist - abweichend von den allgemein gültigen Regelungen in den „Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen“ - zeitlich befristet bis zum 31.12.2011

das im Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovationen, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 03.02.2009 – Az: 121-80/20/02 – (**Anlage 3**) genannte Verfahren bzw. die dort genannten Schwellenwerte anzuwenden.

4. Ausschreibung

- 4.1 Die Ausschreibungs-/Vergabeunterlagen sind nach den Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung (§§ 8 ff. VOB/A, §§ 8 ff. VOL/A) und unter Beachtung der nachstehenden Regelungen aufzustellen.

Leistungen gleicher Art sind zusammen auszuschreiben, damit ein größeres Auftragsvolumen erreicht wird, es sei denn, sachliche Gründe sprechen dagegen. Eine Zusammenfassung verschiedenartiger Leistungen (Generalunternehmer) sollte nur in begründeten Ausnahmefällen stattfinden.

Kommt nach § 5 VOL/A bzw. § 5 VOB/A eine Vergabe nach Losen in Betracht, ist der Auftrag sowohl zur einheitlichen Vergabe als auch zur Vergabe nach Losen auszuschreiben.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote dürfen nur dann ausgeschlossen werden, wenn sie aus sachlichen, insbesondere technischen Gründen unzweckmäßig sind (nicht Gleichwertigkeit) oder bei europaweiten Ausschreibungen nicht den in den Vergabebedingung angegebenen Mindestanforderungen entsprechen.

Bewerbungsbedingungen sowie zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen sind zum Gegenstand des Vergabeverfahrens und durch Vereinbarung zum Gegenstand des Vertrages zu machen.

Bei freihändigen Vergaben und den beschränkten Ausschreibungen sollen Ausbildungsbetriebe oder sonstige privilegierte Betriebe im ausreichenden Maße beteiligt werden.

- 4.2 Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ist bei öffentlichen Ausschreibungen ggf. eine konkrete Rangfolge bzw. Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien (Wertungsmatrix) in der Bekanntmachung, den Verdingungsunterlagen oder beim wettbewerblichen Dialog in der Beschreibung anzugeben. Dabei kann eine Bandbreite (Marge) angegeben werden, die angemessen sein muss.

4.3 Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibungen, sind im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft (nur bei europaweiten Ausschreibungen) und/oder dem Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Des Weiteren ist ggf. auf eine Ausschreibung in der regional oder überregional erscheinenden Tageszeitung (BLZ und KSTA), Fachzeitschriften oder dem Amtsblatt Gemeinde hinzuweisen, wenn dies zur Erfüllung des Ausschreibungszwecks (erweiterter oder regionaler Bewerberkreis) notwendig erscheint. Der Hinweis in den

Tageszeitungen oder dem Amtsblatt beschränkt sich i.d.R. auf die Bekanntmachung des Auftraggebers, die Art der ausgeschriebenen Leistung (Kurzform) und einen Verweis auf die vollständige Bekanntmachung in einem anderen Veröffentlichungsorgan.

Wird das Internet als Veröffentlichungsmedium gewählt, erfolgt die Veröffentlichung auf dem Portal des Landes NRW (www.vergabe.nrw.de) mit zusätzlichem Hinweis auf der Homepage der Gemeinde Odenthal.

In der **Anlage 2** sind weitere Bekanntmachungsorgane aufgelistet.

- 4.4 Unterhalb der Pflichten zur Bekanntmachung von öffentlichen Ausschreibungen sind die Informationspflichten während und nach Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben (§§ 19 Abs. 5 u. 20 Abs. 3 VOB/A sowie § 19 Abs. 2 VOL/A) zu beachten.

Hierzu hat eine vorherige Information über zu vergebene Aufträge im Vergabeportal des Landes NRW (www.vergabe.nrw.de) bei Beschränkten Ausschreibungen der VOB die einen Netto-Auftragswert von 25.000 € vermutlich übersteigen zu erfolgen (ex-ante Information).

Des Weiteren hat eine nachträgliche Information über vergebene Aufträge im Bereich der

- VOL-Vergaben: beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25.000 € netto,
 - VOB-Vergaben: beschränkte Ausschreibungen ab einem Auftragswert 25.000 € netto, Freihändige Vergaben ab Auftragswert 15.000 € netto, jeweils ohne Teilnahmewettbewerb,
- im Vergabeportal des Landes NRW zu erfolgen (ex-post Information).

5 Einholung der Angebote

- 5.1 Eine Ausschreibung darf erst erfolgen, wenn die Planung für die zu vergebende Leistung fertiggestellt ist und die Finanzierung rechtlich und tatsächlich gesichert ist. Im Falle der freihändigen Vergabe müssen diese Voraussetzungen vor Erteilung des Auftrags vorliegen.
- 5.2 Bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden.

6. Behandlung der Angebote, Eröffnungstermin

- 6.1 Die Angebote sind unter Beachtung der Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung aufzubewahren und unter Verschluss zu halten.
- 6.2 Zwei Bedienstete der Gemeinde nehmen den Eröffnungstermin wahr, wobei einer von ihnen als Verhandlungsleiter auftritt. Die Mitarbeiter der Angebotsöffnung sollen nicht bei der Vergabeentscheidung mitwirken. Die Niederschrift über das Ergebnis der Ausschreibung ist von beiden Bediensteten zu unterschreiben.

6.2 Die Angebote und ihre Anlagen sind nach der Öffnung zu perforieren, dauerhaft zusammenzuheften oder durch Namenszug zu kennzeichnen und sorgfältig aufzubewahren; die Einzelpreise sind geheim zu halten.

7. Wertung der Angebote; Zuschlag

7.1 Die Wertung der Angebote und die Auswahl der Bieter bestimmen sich nach den Vergabe- und Vertragsordnungen.

Dabei sind die 4 Wertungsstufen (§ 16 VOB/A und VOL/A) sachgerecht und rechtmäßig durchzuführen.

- Prüfung, ob Angebote von Bietern ausgeschlossen werden müssen/können (§ 16 Abs.1 VOB/A und VOL/A),
- Prüfung der Eignung der Bieter (§ 16 Abs. 2 VOB/A und § 16 Abs. 4 VOL/A),
- Prüfung der Angemessenheit der Preise (§§ 16 Abs. 3 - 5 VOB/A, § 16 Abs. 6 VOL/A),
- Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot (§ 97 Abs. 5 GWB, §§ 16 Abs. 6 VOB/A, 18 Abs. 1 VOL/A).

7.2 Aufträge bzw. Zuschläge sind ausschließlich schriftlich zu erteilen; das gleiche gilt für die Erweiterung und Änderung. Die Zuschlagsfrist soll so kurz wie möglich bemessen sein. Eine längere Zuschlagsfrist als 30 Tage ist auf Ausnahmefälle zu beschränken und die Gründe hierfür aktenkundig zu machen (z.B. bei europaweiter Ausschreibung 52 Tage ab Versandtag an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft).

7.3 Von dem Auftragnehmer ist eine schriftliche Empfangsbestätigung zu fordern. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Annahme mündlich erklärt werden; die schriftliche Anerkennung muss jedoch unverzüglich nachgeholt werden. Dies gilt bei einer freihändigen Vergabe entsprechend.

7.4 Nachtragsvereinbarungen sind grundsätzlich in den Fällen nach § 2 Nr. 3 ff. VOB/B erforderlich.

Entscheidungen über Nachtragsvereinbarungen, die keinen Aufschub dulden (z.B. Sofortentscheidung im Straßenbau) und die insgesamt 10 % der Ursprungssumme oder 50.000 Euro (jeweils inkl. MWST) überschreiten, sind spätestens am darauffolgenden Arbeitstag dem Entscheidungsberechtigten des Hauptauftrages in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Dabei soll mindestens folgendes mitgeteilt werden: Begründung der Notwendigkeit, Kostenschätzung/Kostenberechnung, Kostenauswirkung auf den Ursprungsvertrag und Haushaltsauswirkungen. Die vor Ort getroffenen Absprachen sind schriftlich festzuhalten und dem Vergabevorgang beizufügen.

8. Sicherheitsleistungen und Zahlung

8.1 Sicherheitsleistungen VOB

Abschlagszahlungen dürfen nur in Ausnahmefällen aufgrund überprüfter Leistungsaufstellungen im Rahmen des erteilten Auftrages und der in das Eigentum der Gemeinde übergebenen Materialleistungen gewährt werden.

Vom Auftragnehmer sind Sicherheitsleistungen im Rahmen der VOB/A (§ 9 Abs. 7 und 8)

- max. 5 % Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag und
 - max. 3 % Sicherheit für die Gewährleistung
- zu fordern. Die Vertragsbürgschaft kann nach Abnahme der Arbeiten in eine Gewährleistungsbürgschaft umgewandelt werden. Ob die Sicherheitsleistungen in allen Fällen ausreichen, um den Auftraggeber vor Schaden zu bewahren, bedarf im Einzelfall der Prüfung. Wenn keine Sicherheitsleistungen gefordert werden, sind die Gründe hierfür in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Bei Vertragssummen bis zu 250.000 Euro kann in der Regel auf die Leistung einer Sicherheit verzichtet werden.

Für Form und Art der Sicherheitsleistungen gelten die Regelungen des § 17 VOB/B.

Bürgschaftsurkunden sind nach den Vorschriften des Auftraggebers in Anlehnung an die Formblätter des Vergabehandbuches (VHB NW) auszustellen.

Die Gewährleistung (§ 9 Abs. 6 VOB/A und § 13 VOB/B) ist zu vereinbaren, wobei die Frist nach den jeweiligen in Frage kommenden zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen (ZTV) anzuwenden ist. Die Bauleistung ist im Sinne des § 12 VOB/B förmlich abzunehmen.

8.2 Sicherheitsleistungen VOL, VOF und sonstige Verträge

Bei Ausschreibung nach der VOL sind Sicherheitsleistungen zu fordern, wenn sie ausnahmsweise für die sach- und fristgerechte Durchführung der verlangten Leistung und Erfüllung der Gewährleistung notwendig erscheinen. Sie soll 5 % der Auftragssumme nicht überschreiten. Wenn Sicherheitsleistungen gefordert werden, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

Für Form und Art der Sicherheitsleistungen gelten die Regelungen des § 18 VOL/B. Bürgschaftsurkunden sind nach den Vorschriften des Auftraggebers in Anlehnung an die Formblätter des Vergabehandbuches (VHB-VOL) auszustellen.

Die Gewährleistung (§ 9 VOL/A und § 14 VOL/B) ist zu vereinbaren. Bei Vergaben nach VOF, Verträgen oder Vereinbarungen sollten die Regelungen der VOL analog angewendet werden.

9. Abweichungen von der Vergabeordnung

Über Abweichungen von der VergO entscheidet der Ausschuss für Planen und Bauen.

10. Preisgericht für Wettbewerbe nach § 20 und 25 VOF

Das für Wettbewerbe erforderliche Preisgericht wird bei Einleitung des Vergabeverfahrens entsprechend der Vorgaben der VOF auf Vorschlag der Verwaltung vom Ausschuss für Planen und Bauen eingesetzt.

11. Grundsätze für die Vergabe

Bei der Vergabe sind besonders folgende Grundsätze zu wahren:

- Die Interessen der Gemeinde Odenthal müssen angemessen berücksichtigt werden.
- Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist zu beachten.
- Die Norm- und Gütevorschriften sowie die Bestimmungen über die Typenbeschränkungen sind zu beachten.
- Die an der Vergabe mitwirkenden Bediensteten haben sich laufend über die aktuelle Wettbewerbsslage zu informieren.

12. Änderungen der VergO

Änderungen der Vergabeordnung, die der Organisationshoheit des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin unterliegen, bedürfen keines Ratsbeschlusses.

13. Inkrafttreten

Die Vergabeordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Gemeinde Odenthal vom 14.12.1999 außer Kraft.

Odenthal, den 08.11.2012

Roeske
Bürgermeister

Anlage 1

Vermerk zur Vergabe:

- 1 Vergabe-/ Beschaffungsvorhaben**
Erläuterungen zur Vergabe / Beschaffung
- 2 Bedarfsprüfung**
Begründung der Notwendigkeit
- 3 Haushaltsmittel**
Geschätzter Auftragswert
Haushaltsmittel stehen auf der HHST/Produkt zur Verfügung ggf. Gründe für die Vergabe in der vorläufigen Haushaltsführung
- 4 Wahl der Vergabeart**
Wie und warum wurde die angewendete Vergabeart gewählt
- 5 Vergabeverfahren**
Erläuterung zum Vergabeverfahren
Bewerber einer öffentlichen Ausschreibung bzw. angeschriebene Bieter aufführen
Ggf. Begründung für den Ausschluss von Bewerbern
Zusammenstellung, Prüfung und Wertung der Angebote
- 6 Vergabevorschlag**
Vergabevorschlag mit Begründung
Aussagen zur Wirtschaftlichkeit
Ggf. Gründe für eine Aufhebung der Ausschreibung
- 7 Vergabeverfügung**
Auftragserteilung
Auftragsvormerkung
Leistungsüberwachung / Rechnungslegung evtl. Nachauftrag (ebenfalls in einem Vergabevermerk festhalten !)

Anlage 2

Bekanntmachungsorgane

Bekanntmachungsorgane	
Das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union 2 rue Mercier L-2985 Luxemburg Telefon: 352-2929-1 Mail: info@publications.europa.eu	Muster siehe Vergabehandbuch
Deutsches Ausschreibungsblatt Postfach 20 01 80 40099 Düsseldorf Telefon: 0211-37 08 48 und 49 Telefax: 0211-38 16 07 Mail: service@deutsches-ausschreibungsblatt.de	Muster siehe Vergabehandbuch Preis: 1,49 € pro Zeile + MWST (Stand 8/2006)
Subreport Verlag Schawe GmbH Buchforststr. 1-15 51101 Köln Telefon: 0221 985780 Telefax: 0221 9857866	Muster siehe Vergabehandbuch kostenlos
Verlagsanstalt Handwerk GmbH Auf'm Tetelberg 7 40221 Düsseldorf Telefon: 0211 390980 Telefax: 0211 3909829 Mail: info@verlagsanstalt-handwerk.de	Für Köln Kosten pro mm Höhe je Spalte ca. 1,53 € + MWST
Submissionsanzeiger Verlag und Druckerei Hintze GmbH Emilienstr. 14 a 20259 Hamburg Telefon: 040 4019400 Telefax: 040 40194030 Mail: info@submission.de	Muster siehe Vergabehandbuch kostenlos
Kölner Stadtanzeiger An der Gohrsmühle 10 51465 Bergisch Gladbach Telefon: 02202-937850 Telefax: 02202 937810	Kosten pro mm Höhe je Spalte bei Regionalausgabe ca. 1,27 € + MWST Gesamtausgabe ca. 9,37 € + MWST
Bergische Landeszeitung Redaktion Hauptstraße 211 51465 Bergisch Gladbach Telefon: 02202 29870	Kosten pro mm Höhe je Spalte bei Regionalausgabe ca. 1,27 € + MWST Gesamtausgabe ca. 9,37 € + MWST
Amtsblatt „Das Rathaus“ der Gemeinde Odenthal	kostenlos

Anlage 3

20021 Achtung: Regelung ist zum 31.12.2011 abgelaufen!

Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009 -AZ: 121 – 80-20/02-

Vorbemerkung:

Zur Beschleunigung von Investitionen werden die Vergabeverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulbereichs des Landes Nordrhein-Westfalen und der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen **in den Jahren 2009 und 2010 vereinfacht.**

Maßnahmen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie für Bauaufträge

1 Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte (sog. nationale Vergaben)

Bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte besteht in Abweichung zu den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 55 Landeshaushaltsordnung und zu Ziffer 7 des Runderlasses des Innenministeriums vom 22. März 2006 (Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung – Kommunale Vergabegrundsätze) – SMBl. NRW. 6300 – und dem Rundschreiben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 14. Februar 2008 (Vergaberichtlinien für Hochschulen nach § 7 Hochschulwirtschaftsführungsverordnung) eine vereinfachte Möglichkeit zur Durchführung Beschränkter Ausschreibungen und Freihändiger Vergaben. Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben dabei unberührt. Die Abweichungen stellen sich wie folgt dar:

1.1 Vergaben nach Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A)

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen wahlweise eine Freihändige Vergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung durchführen.

1.2 Vergaben nach Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A)

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen eine Freihändige Vergabe durchführen. Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 € ohne Umsatzsteuer können die

Vergabestellen eine Beschränkte Ausschreibung durchführen.

1.3 Teilnahmewettbewerbe, Einholung von Angeboten

Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben nach Nrn. 1.1 und 1.2 können ohne öffentliche Aufforderung, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb), durchgeführt werden. Bei Beschränkten Ausschreibungen sind mindestens drei Angebote einzuholen. **1.4 Veröffentlichungspflicht**

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach Nrn. 1.1 und 1.2. sind nach der Zuschlagserteilung auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de folgende Angaben zu veröffentlichen, sofern der Auftragswert des abgeschlossenen Vertrages für Bauaufträge, die im Wege der Beschränkten Ausschreibung vergeben werden, 150.000,--€ ohne Umsatzsteuer, im Übrigen für abgeschlossene Verträge den Wert in Höhe von 50.000,--€ ohne Umsatzsteuer übersteigt und Sicherheitsinteressen nicht tangiert werden:

-Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und Emailadresse des Auftraggebers -gewählte Verfahrensart -Auftragsgegenstand -Name und Sitz des beauftragten Unternehmens

Gemeinden (GV) und Hochschulen steht es frei, zur Veröffentlichung ein anderes allgemein zugängliches, elektronisches Medium, das zur Herstellung der Transparenz in gleicher Weise geeignet ist, zu benutzen.

1.5 Eignungsnachweise

Unternehmen, die in der auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de enthaltenen Unternehmensdatenbank geführt werden, verfügen über die erforderliche Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit). Gleiches gilt für die auf der Internetseite www.pq-verein.de gelisteten präqualifizierten Unternehmen für den Baubereich, auf die vorrangig zurückzugreifen ist, da dies regelmäßig zu einer erheblichen Zeitersparnis führt. In den anderen Fällen sind zum Nachweis der Eignung Eigenerklärungen ausreichend. Den Gemeinden (GV) und Hochschulen wird empfohlen, diese Regelung im Rahmen ihrer eigenverantwortlichen Entscheidung freiwillig anzuwenden.

2

Vergabeverfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte (sog. EU-weite Vergaben) nach Abschnitt 2 der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A), nach Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) und nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

Bei den Vergaben ab den EU-Schwellenwerten halten es der Europäische Rat sowie die Europäische Kommission auf Grund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage für gerechtfertigt, in den Jahren 2009 und 2010 die beschleunigten Verfahren der Richtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen anzuwenden. Die Anwendung der beschleunigten Verfahren ist daher ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestands gerechtfertigt. Aufgrund der konjunkturellen Lage ist von einer Dringlichkeit auszugehen. Daher ist die Anwendung der beschleunigten Verfahren mit den aus Dringlichkeitsgründen zulässigen Fristverkürzungen (§ 18a Nr. 2 VOL/A, § 18a Nrn. 2 und 3 VOB/A, § 14 Abs. 2 VOF) ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestands gerechtfertigt. § 13 Vergabeverordnung (VgV) ist zu beachten.

3 Zuwendungsempfänger

Die Regelungen der Nrn. 1 und 2 gelten auch für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 LHO), die die VOL/A, VOB/A und VOF gemäß Zuwendungsrecht anzuwenden haben. Die zuständigen Dienststellen haben dies im Rahmen der Zuwendungsbewilligungsverfahren sowie der Verwendungsnachweisprüfungen zu beachten.

4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Erlass tritt am 3. Februar 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft

20021 Achtung: Gilt nach dem

Vereinfachungen im Vergaberecht für Gemeinden (GV)

RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 34-48.07.01/99-1/10 - v.

2.12.2010

Zur Beschleunigung von Investitionen wurden mit Runderlass vom 3. Februar 2009 - 121 – 80-20/02 – u.a. die Vergabeverfahren für Kommunen vereinfacht. Der Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Da insbesondere die Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II des Bundes noch nicht vollständig abgewickelt sind, halte ich eine befristete Verlängerung der Wertgrenzenregelung für sachgerecht und zweckmäßig. Durch die Verlängerung wird der ordnungsgemäße Abschluss dieser Maßnahmen gewährleistet. Auch aus Gründen der Verwaltungseffizienz vermeidet die Verlängerung, dass sich Auftragsvergaben bei kommunalen Investitionsvorhaben während der Geltungsdauer des Zukunftsinvestitionsgesetzes nach unterschiedlichen Wertgrenzen richten. Nach § 5 des Zukunftsinvestitionsgesetzes sind die entsprechenden Investitionsvorhaben spätestens im Jahr 2011 abzuschließen.

1.

Maßnahmen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie für Bauaufträge

In Abweichung zu Nr. 7 meines Runderlasses vom 22. März 2006 – 34-48.07.01/ 01-2178/05 (SMBl. NRW 6300) – besteht somit weiterhin für alle öffentlichen Aufträge des dort genannten Geltungsbereichs die vereinfachte Möglichkeit zur Durchführung beschränkter Ausschreibungen und freihändiger Vergaben, sofern die Vergabeverfahren innerhalb des Geltungszeitraums nach Nr. 2 eingeleitet werden. Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben dabei unberührt. Die Abweichungen stellen sich wie folgt dar:

1.1

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer

können die Vergabestellen wahlweise eine freihändige Vergabe oder eine beschränkte Ausschreibung durchführen.

1.2

Vergabe von Bauleistungen

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen eine freihändige Vergabe durchführen. Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 € ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen eine beschränkte Ausschreibung durchführen.

1.3

Teilnahmewettbewerbe, Einholung von Angeboten

Beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben nach Nrn. 1.1 und 1.2 können ohne öffentliche Aufforderung, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb), durchgeführt werden. Bei beschränkten Ausschreibungen sind mindestens drei Angebote einzuholen.

1.4

Transparenz, Veröffentlichungspflichten

Nach aktueller Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes ist davon auszugehen, dass auch bei Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte grundsätzlich die sog. Europäischen Grundfreiheiten der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu beachten sind, sofern nach den konkreten Umständen des Einzelfalls eine sog. Binnenmarktrelevanz anzunehmen ist. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass insbesondere die Hinweise und Dokumentationspflichten der Nrn. 3 bis 5 meines Runderlasses vom 22. März 2006 auch dazu dienen, die rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der sog. Binnenmarktrelevanz zu mindern. Sie bleiben deshalb, auch bei Vergaben nach diesem Erlass, unberührt.

2.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft